
Kantonales Konzept Sonderpädagogik

**verabschiedet
vom Erziehungsrat des Kantons Uri
am 12. Januar 2011**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| ZUSAMMENFASSUNG | 3 |
| 1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN | 4 |
| 1.1 Schweizerische Ebene..... | 4 |
| 1.2 Kantonale Ebene | 4 |
| 2 GRUNDSÄTZE UND LEITIDEEN | 5 |
| 3 ANSPRUCHSBERECHTIGTE | 7 |
| 4 SONDERPÄDAGOGISCHES ANGEBOT | 8 |
| 4.1 Angebote..... | 9 |
| 4.1.1 Heilpädagogisches Zentrums Uri: Therapiestelle..... | 9 |
| 4.1.2 Ausserkantonale Spezialdienste..... | 11 |
| 4.1.3 Integrative Sonderschulung in der Regelklasse | 12 |
| 4.1.4 Sonderschulen und Heime..... | 14 |
| 4.2 Transport..... | 14 |
| 5 QUALITÄTSSICHERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG | 15 |
| 5.1 Heilpädagogisches Zentrum Uri: Therapiestelle und Sonderschule | 15 |
| 5.2 Integrative Sonderschulung | 15 |
| 6 FINANZIERUNG DER SONDERPÄDAGOGISCHEN ANGEBOTE | 16 |
| 7 KANTONALE STEUERUNG | 17 |
| GLOSSAR | 18 |
| VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN | |
| Abbildung 1: Sonderpädagogische Angebote im Überblick | 8 |
| Abbildung 2: Weiterführung von Massnahmen an der Therapiestelle mit Einbezug SPD | 10 |
| Abbildung 3: Unterstützung durch Spezialdienst mit Einbezug SPD | 11 |
| Abbildung 4: Zuweisungsverfahren bei einer Sonderschulung | 12 |
| Abbildung 5: Finanzierung Sonderschulung..... | 16 |

Zusammenfassung

Mit der Einführung des NFA hat sich die Invalidenversicherung (IV) aus der Finanzierung der Sonderschulung zurückgezogen. Die Kantone haben auf den 1. Januar 2008 die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die Sonderschulung und die sonderpädagogischen Massnahmen übernommen. Für diese Übernahme mussten die rechtlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene geschaffen werden. Gemäss der zweiten NFA-Botschaft vom 7. September 2005 werden die Kantone verpflichtet, in einem sonderpädagogischen Konzept darzustellen, wie sie die neuen Aufgaben umzusetzen gedenken.

Der Erziehungsrat hat am 2. Mai 2007 eine Projekt- und Steuergruppe beauftragt, ein kantonales Konzept zur Sonderpädagogik und Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren auszuarbeiten.

Das kantonale Konzept Sonderpädagogik zeigt in insgesamt 8 Kapiteln die gesetzlichen Grundlagen, die Grundsätze und Leitideen, die Anspruchsberechtigten, das sonderpädagogische Angebot, die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung, die Finanzierung und die kantonale Steuerung auf.

Grundsätze und Leitideen

Uri hat eine starke Volksschule, in der alle Kinder und Jugendlichen ihren Platz finden. Dazu gehört auch ein entsprechendes Angebot im Bereich der Sonderpädagogik. Weitergehende sonderpädagogische Massnahmen werden unter Miteinbezug der Schule und der Eltern durch den Schulpsychologischen Dienst geklärt. Klare Abläufe sorgen für Transparenz. Insbesondere wird Integrative Sonderschulung in der Regelschule sorgsam umgesetzt. Gegen den Willen der Eltern behinderter Kinder wird keine Integrative Sonderschulung vorgenommen.

Sonderpädagogische Angebote

Im Kapitel 4 werden das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri definiert und die Abläufe für die einzelnen Massnahmen beschrieben:

- Die Therapiestelle und die Sonderschule des heilpädagogischen Zentrums Uri übernehmen im Therapie- und Schulungsbereich zentrale Aufgaben.
- Bei Sinnes- und Körperbehinderungen können ausserkantonale Spezialdienste zur Unterstützung beigezogen werden.
- Integrative Sonderschulung in der Regelklasse ist ebenso möglich wie die Sonderschulung in der Sonderschule Uri oder bei Bedarf in einer ausserkantonalen Sonderschule oder in einem Heim.

Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote

Im Zuge der Umsetzung NFA finanziert der Kanton im Grundsatz das sonderpädagogische Angebot. Bei der Schulung in Sonderschulen und Heimen müssen sich die Gemeinden mit den Standardkosten beteiligen. Bei einer Unterbringung in Sonderschulen und Heimen, die nicht aufgrund einer Invalidität erfolgt, müssen sich die Gemeinden mit 50 % an den Kosten beteiligen (Kapitel 5).

1 Gesetzliche Grundlagen

1.1 Schweizerische Ebene

Auftrag aus der Bundesverfassung an die Kantone Die Kantone haben am 1. Januar 2008 die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen übernommen. Sie erfüllen dadurch den Artikel 62 Absatz 3 der Bundesverfassung: „Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Lebensjahr.“

Behindertengleichstellungsgesetz Artikel 20 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) besagt, dass die Kantone dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Sonderpädagogik Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 25. Oktober 2007 die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) verabschiedet. Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie bezweckt, dass die Vereinbarungskantone im Bereich der Sonderpädagogik zusammenarbeiten. Ziel ist, den in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen statuierten Verpflichtungen nachzukommen.

Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen Im Zuge der NFA kommt der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) eine bedeutende Rolle zu, weil sie die interkantonale Zusammenarbeit von sozialen Einrichtungen regelt. Die Vereinbarung wurde auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Der Kanton Uri hat auf den gleichen Zeitpunkt seinen Beitritt erklärt. Die IVSE wurde auf den 1. Januar 2008 der NFA angepasst.

1.2 Kantonale Ebene

Erlasse Zum Bereich der Sonderpädagogik werden im Schulgesetz (RB 10.1111) in den Artikeln 12 und 13 sowie in den Artikeln 27 und 35 Aussagen gemacht. In der Schulverordnung (RB 10.1115) sind es die Artikel 8 und 9.

Die Übernahme der rechtlichen, finanziellen und fachlichen Verantwortung für die Sonderpädagogik hatte die Schaffung von neuen Erlassen zur Folge.

- Der Landrat hat am 24. September 2007 die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 verabschiedet (RB 10.1611).
- Der Regierungsrat hat ein Reglement über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im Bereich des sonderpädagogischen Angebots mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 verabschiedet (RB 10.1615).
- Der Regierungsrat hat ein Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots auf den 1. Januar 2009 erlassen (RB 10.1617).
- Der Erziehungsrat hat, gestützt auf die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot, am 1. Dezember 2010 die überarbeiteten Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren verabschiedet. Sie treten auf den 1. August 2011 in Kraft.

Beitritt zum Konkordat über die Sonderpädagogik Das Urner Volk hat am 28. November 2010 dem Beitritt zum Konkordat Sonderpädagogik zugestimmt.

2 Grundsätze und Leitideen

Grundsätze auf Ebene EDK Das kantonale Konzept Sonderpädagogik orientiert sich an den Grundsätzen der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich.

Namentlich betrifft dies folgende Koordinations- und Harmonisierungsinstrumente:

- das Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen;
- ein klar definiertes Grundangebot;
- die Terminologie;
- die Qualitätsstandards für die Anerkennung der Leistungsanbieter;
- das standardisierte Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs.

Kantonale Grundsätze und Leitideen Uri hat eine starke Volksschule, in der alle Kinder und Jugendlichen ihren Platz finden. Dazu gehört auch ein entsprechendes Angebot im Bereich der Sonderpädagogik. Weitergehende sonderpädagogische Massnahmen werden unter Miteinbezug der Schule und der Eltern durch den Schulpsychologischen Dienst geklärt. Klare Abläufe sorgen für Transparenz.

Besondere Bildungsbedürfnisse an Stelle von Defizitorientierung

Kinder und Jugendliche, die ohne zusätzliche Förderung und Therapien dem Unterricht in der Regelschule nicht folgen können, haben besondere Bildungsbedürfnisse. Der Fokus wird auf diese besonderen Bildungsbedürfnisse und nicht auf die Defizite der Lernenden gerichtet.

Wohnortnahe Schulung

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen werden so wohnortsnah wie möglich geschult, sofern dies für ihre Entwicklung förderlich ist. Es gilt das Wohnortsprinzip. Es ist zu prüfen, ob die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen integriert geschult werden können. Ist dies nicht möglich, wird geprüft, ob sie im Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ Uri) geschult werden können, bevor eine ausserkantonale Schulung angestrebt wird.

Kindzentrierte Massnahmen

Die besonderen Bildungsbedürfnisse werden durch die Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst eingeschätzt und die zu treffenden Massnahmen in einem Bericht zu Händen des Amtes für Volksschulen festgehalten. Dabei wird beachtet, dass die Kinder mit Behinderungen individuell unterschiedliche Bildungsbedürfnisse haben und die Massnahmen demzufolge individuell auf das Kind zugeschnitten beantragt werden.

Integration als Handlungsfrage

Eine positive Haltung aller Beteiligten gegenüber der Heterogenität in der Klasse und der fachlich kompetente Umgang mit Menschen mit besonderen Bildungsbedürfnissen ist Teil eines erfolgreichen Integrationsprozesses. Dazu zählt die Weiterbildung des ganzen Teams unter Einbezug des heilpädagogischen Fachpersonals zum komplexen Thema Integration.

Integration vor Separation

Die Bundesgesetzgebung (Artikel 20 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) fordert, dass die Kantone die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in die Regelschule fördern. Im Kanton Uri wird immer geprüft, ob ein Schüler oder eine Schülerin mit einer Behinderung in der Regelschule unterrichtet und angemessen gefördert werden kann. Dabei gilt es sorgfältig zu klären, ob eine Integrative Sonderschulung vom Kind und vom schulischen Umfeld her machbar und sinnvoll ist. Die Integrative Sonderschulung wird sorgsam umgesetzt. Gegen den Willen der Eltern von Kindern mit Behinderungen wird keine Integrative Sonderschulung vorgenommen.

3 Anspruchsberechtigte

| | |
|--|---|
| <i>Vorschulischer Bereich</i> | <p>Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben Kinder, bei denen vor der Einschulung ersichtlich ist, dass sie ohne zusätzliche Unterstützung dem Unterricht in der Regelschule voraussichtlich nicht werden folgen können.</p> <p>Die Angebote werden im Kanton Uri von Heilpädagogischen Zentrum Uri und von ausserkantonalen Spezialdiensten bereitgestellt (siehe Kapitel 4).</p> |
| <i>Obligatorische Schulzeit</i> | <p>Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen besteht, wenn festgestellt wird, dass Kinder und Jugendliche in ihren Entwicklungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Förderung¹ nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein besonderer Bildungsbedarf festgestellt wird.</p> |
| <i>Schnittstelle Volksschule / Sekundarstufe II</i> | <p>Beim Wechsel von Schülerinnen und Schülern in die Sekundarstufe II (erstmalige berufliche Ausbildung) liegt der Zuständigkeitsbereich für sonderpädagogische Massnahmen wie bisher bei der Invalidenversicherung (Artikel 16 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung).</p> <p>Im zweitletzten Schuljahr muss die Schule für Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulstatus die IV-Berufsberatung beiziehen.</p> |
| <i>Schnittstelle Sonderschulung und Behindertenhilfe im Erwachsenenbereich</i> | <p>Gemäss Artikel 1 der Verordnung über die Institutionen der Behindertenhilfe (RB 20.3447) können Jugendliche im Alter von 16 Jahren nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit in eine Institution der Behindertenhilfe eintreten.</p> <p>Dies ist dann der Fall, wenn die eingehenden Klärungen des Schulpsychologischen Dienstes mit den Beteiligten zeigen, dass für den Jugendlichen oder die Jugendliche mit Behinderung eine Weiterschulung in der Sonderschulinstitution nicht mehr angezeigt ist.</p> |

¹ Im Rahmen der Förderungsmassnahmen (IF) können Schülerinnen und Schüler ebenfalls spezifisch gefördert werden. Diese Massnahmen werden aber nicht dem Bereich der Sonderpädagogik zugeordnet. Der Einsatz der Förderungsmassnahmen ist in den "Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule" geregelt (Erziehungsratsbeschluss vom 7. Mai 2008). Sie zählen zu den niederschweligen Angeboten.

4 Sonderpädagogisches Angebot

Sonderpädagogisches Angebot

Die folgende Abbildung 1 gibt einen Überblick über die kantonalen und ausserkantonalen Angebote im sonderpädagogischen Bereich:

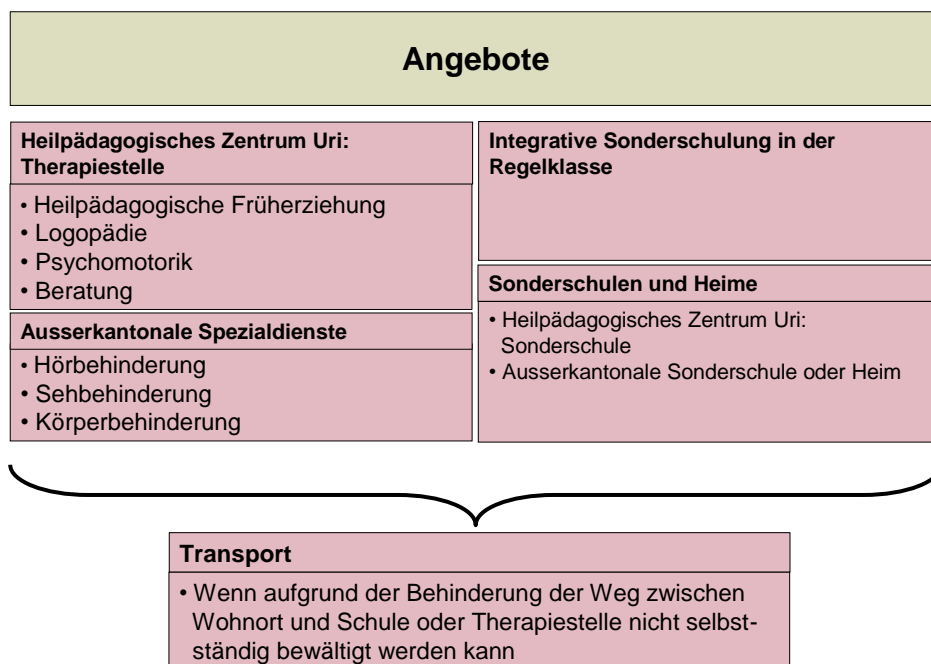


Abbildung 1: Sonderpädagogische Angebote im Überblick

Richtlinien des Erziehungsrates

Die Anwendung der sonderpädagogischen Massnahmen hat der Erziehungsrat in den Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren geregelt (Beschluss vom 1. Dezember 2010). Die Richtlinien sind verfügbar unter (www.ur.ch/bkd - Weisungen/Richtlinien)

Die Ausführungen in den folgenden Kapiteln erläutern die Hauptaussagen in Bezug auf die Anwendung in der Praxis.

4.1 Angebote

Der Kanton hat den Auftrag zur Organisation und Durchführung der Logopädie, Psychomotorik und der Heilpädagogischen Früherziehung im Rahmen einer Programmvereinbarung mit der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri geregelt. Der Bezug ausserkantonaler Spezialdienste erfolgt auf der Grundlage der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

4.1.1 Heilpädagogisches Zentrums Uri: Therapiestelle

| | |
|---------------------------------------|--|
| <i>Heilpädagogische Früherziehung</i> | Kinder, die Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen aufweisen, erhalten ab Geburt bis Ende Kindergartenbesuch Heilpädagogische Früherziehung in ihrem familiären Umfeld, welche Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen beinhaltet. |
| <i>Logopädie</i> | Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche vom Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Ausnahmefälle bis 20 Jahre), die in ihrer Kommunikationsfähigkeit auf Grund einer Sprach-, Sprech-, Redefluss- und Stimmstörung sowie einer Ess- und Schluckstörung eingeschränkt sind, erhalten eine logopädische Therapie. |
| <i>Psychomotorik</i> | Vorschul- und Schulkinder, die in ihren feinmotorischen und/oder grobmotorischen Bewegungsabläufen sowie in der Graphomotorik verzögert oder eingeschränkt sind, erhalten eine psychomotorische Therapie. |
| <i>Beratung</i> | Kinder und Jugendliche sowie ihr Umfeld können Beratung zu Fragen und Problemen in den Bereichen Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik oder im Umgang mit der Behinderung bei der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri erhalten. |
| <i>Umfang und Organisation</i> | <p>Über die Notwendigkeit der Massnahmen entscheidet die Therapiestelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und gemäss folgenden Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- <i>Heilpädagogische Früherziehung</i> 1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren.- <i>Logopädie</i> ½ bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren.- <i>Psychomotorik</i> 1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren. |

Die Therapien werden entweder zentral am Heilpädagogischen Zentrum Uri, vor Ort in den einzelnen Schulen (Logopädietherapie) oder zu Hause (Heilpädagogische Früherziehung) durchgeführt.

- *Beratung*

Wenn ein Kind nicht in Therapie ist, jedoch eine Beratung der Erziehungsberechtigten, des familiären oder schulischen Umfeldes notwendig wird, gelten als Richtwert maximal 6 Stunden.

Beizug des Schulpsychologischen Dienstes

Sind mehr Therapiestunden pro Woche notwendig oder müssen die Massnahmen über die vorgesehene maximale Dauer weitergeführt werden, erfolgt eine schulpsychologische Abklärung mit Bericht an das Amt für Volksschulen.

Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt den Ablauf, wenn der Schulpsychologischen Dienst beigezogen werden muss:

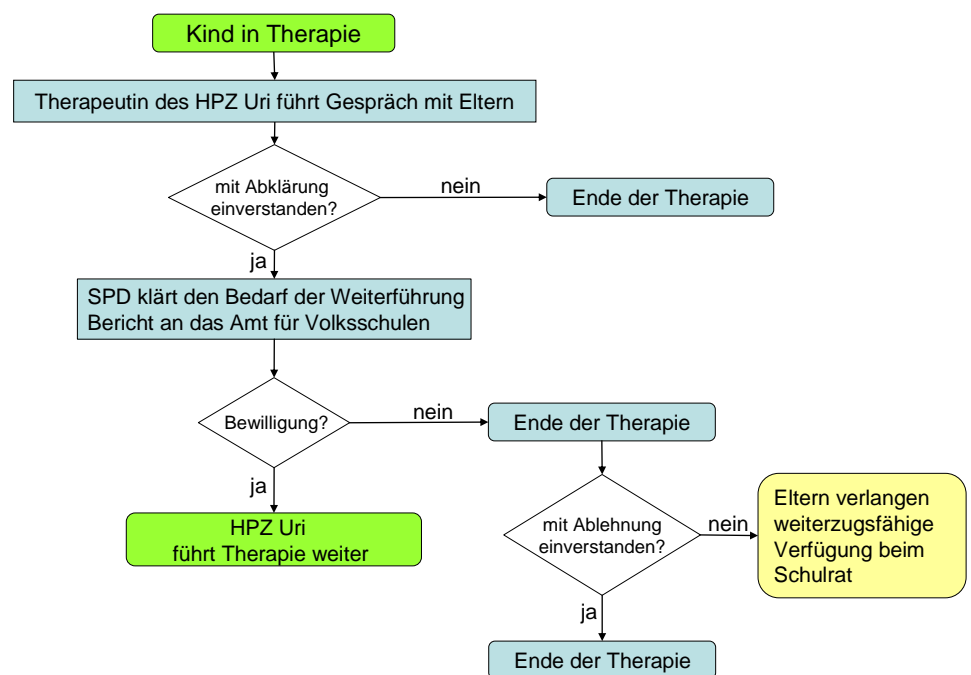


Abbildung 2: Weiterführung von Massnahmen an der Therapiestelle mit Einbezug SPD

Die Abbildung zeigt, dass zur Weiterführung oder Ausdehnung einer Therapie eine Bewilligung des Amtes für Volksschulen notwendig ist. Sind die Eltern mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie eine weiterzugsfähige Verfügung beim Schulrat verlangen.

4.1.2 Ausserkantonale Spezialdienste

Kinder und Jugendliche mit Sinnes- und Körperbehinderungen können im Vorschulbereich und in der Regelschule Beratung und Unterstützung von externen Spezialdiensten erhalten.

Vorschulbereich

Im Vorschulbereich bewilligt das Amt für Volksschulen auf Antrag eines ärztlichen Gutachtens oder einer Fachstelle die Massnahme; max. 2 Lektionen pro Woche über einen Zeitraum von max. drei Jahren. Darüber hinausgehende Unterstützung erfordert eine schulpsychologische Abklärung mit Bericht an das Amt für Volksschulen.

Regelschule

Beim Übertritt in den Kindergarten sowie in die Regelschule klärt der Schulpsychologische Dienst mit den Beteiligten ab, ob die Unterstützung durch einen Spezialdienst notwendig ist oder weitergeführt werden muss. Bei Bedarf kann bei Sinnes- und Körperbehinderungen zusätzlich eine persönliche Assistenz eingesetzt werden. Diese wird aber nicht vom ausserkantonalen Spezialdienst organisiert.

Die folgende Abbildung 3 zeigt den Ablauf im vorschulischen und schulischen Bereich:

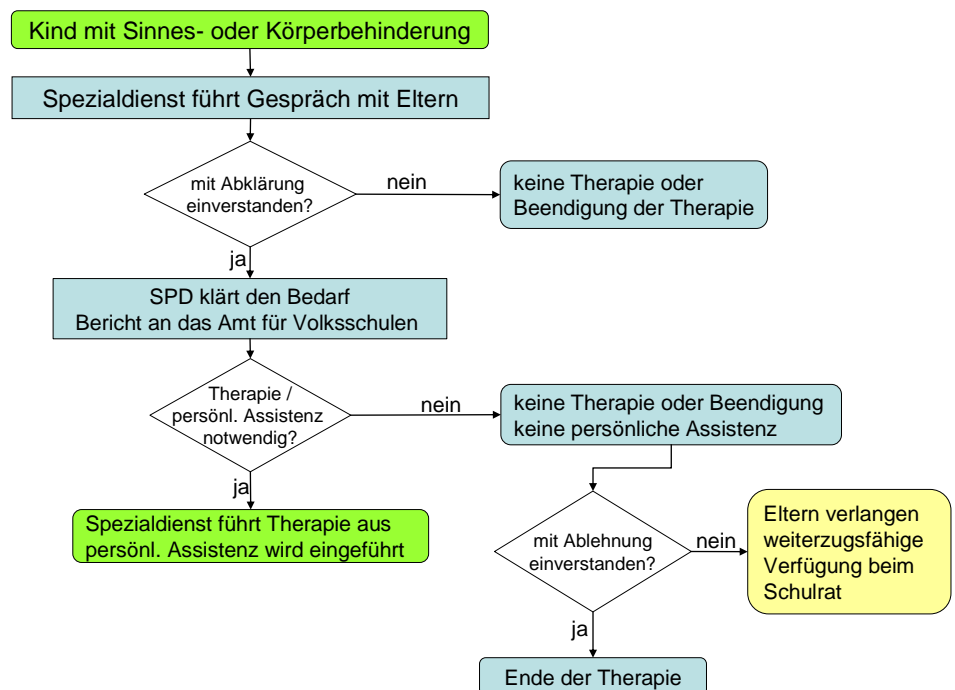


Abbildung 3: Unterstützung durch Spezialdienst mit Einbezug SPD

Sind die Eltern mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie eine weiterzugsfähige Verfügung beim Schulrat verlangen.

4.1.3 Integrative Sonderschulung in der Regelklasse

Grundsatz

Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, einer geistigen Behinderung in Kombination weiterer Behinderungen und Kinder mit psychiatrisch diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten sowie medizinisch diagnostizierten Hirnstörungen können mit den entsprechenden verstärkten Massnahmen vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit in der Regelschule unterrichtet werden.

Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen wie auch unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Schule.

Eingehende Klärung und Bewilligung

Die Integrative Sonderschulung setzt eine eingehende Klärung mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen voraus. Einbezogen werden die Klassenlehrperson, die Eltern, die Therapeutinnen oder Therapeuten und die Schule unter der Federführung des Schulpsychologischen Dienstes. Der Schulpsychologische Dienst erstellt einen entsprechenden Bericht zu Händen des Amtes für Volksschulen. Die Bewilligung erfolgt durch das Amt für Volksschulen. Die Schulbehörden verfügen die Integrative Sonderschulung.

Ablauf Integrative Sonderschulung

Die folgende Abbildung 4 zeigt den Ablauf bei einer Integrativen Sonderschulung in der Regelklasse

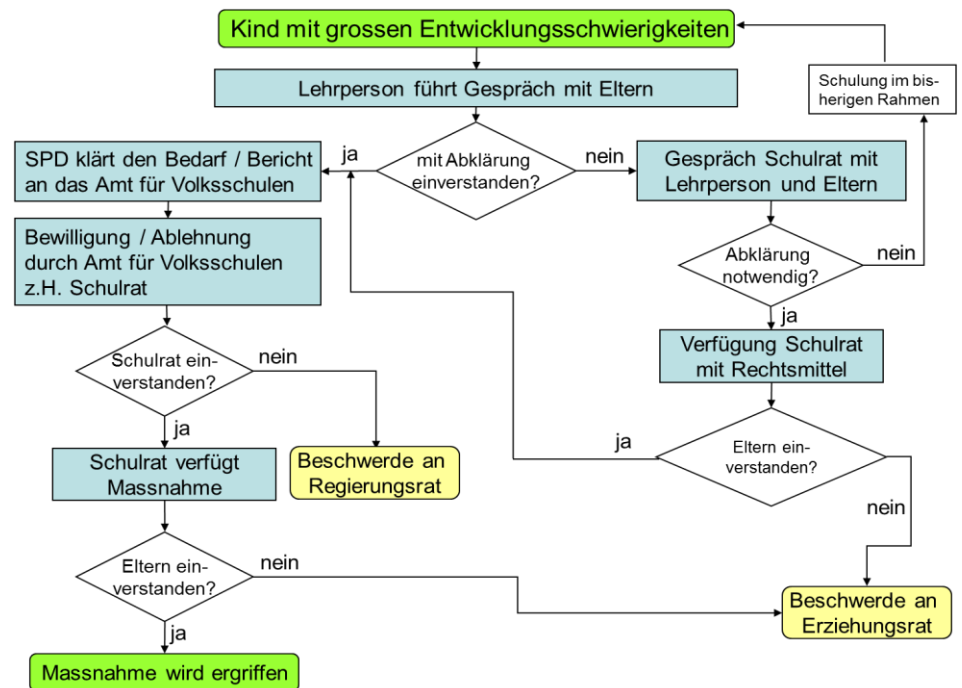


Abbildung 4: Zuweisungsverfahren bei einer Sonderschulung

Sind die Eltern mit der Entscheidung nicht einverstanden, können sie eine weitzugsfähige Verfügung beim Schulrat verlangen.

| | |
|--|---|
| <i>Fallführung</i> | <p>Die Fallführung liegt während der Abklärungsphase beim Schulpsychologischen Dienst. Bei der jährlich stattfindenden Standortbestimmung liegt die Fallführung bei der Schulleitung.</p> <p>Die Schulleitung organisiert die Integrative Sonderschulung.</p> |
| <i>Regelmässige Standortbestimmung</i> | <p>Die Integrative Sonderschulung wird jeweils für ein Jahr bewilligt. Übertritte in eine Sonderschule während des Schuljahres bilden die absolute Ausnahme. Treten massive Probleme auf, müssen die Massnahmen überprüft und angepasst werden. Gegebenenfalls wird die Präsenz des Kindes bis zum Wechsel in eine Sonderschule reduziert.</p> <p>Die Zweckmässigkeit der integrativen Sonderschulung ist jährlich bis Ende Februar unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes in einer Standortbestimmung zu prüfen.</p> |
| <i>Formen und Umfang der Unterstützung</i> | <p>Die Unterstützung kann folgende Formen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schulische Heilpädagogik- Persönliche Assistenz (inkl. Betreuung bei Schulanlässen)- Unterstützung und Beratung durch Spezialdienste, namentlich Seh- und Hörberatung- Entlastung der Klassenlehrperson <p>Für diese vier Unterstützungsformen stehen maximal 10 Lektionen zur Verfügung. Lektionen für die persönliche Assistenz zählen bei der Berechnung als halbe Lektion.</p> |
| <i>Integrative Sonderschulung im Kindergarten</i> | <p>Grundsätzlich ist von einer Vollpräsenz des Kindes mit Behinderung auszugehen. Im Rahmen der Klärungen mit dem Schulpsychologischen Dienst kann die Präsenz im ersten Kindergartenjahr reduziert werden.</p> |
| <i>Intervision für die Schulischen Heilpädagoginnen und -pädagogen</i> | <p>Die Sonderschule HPZ Uri bietet zur Unterstützung der betroffenen SHP-Lehrkräfte im Rahmen von Interventionen eine fachliche Begleitung und Unterstützung an. Diese können auch für Klassenlehrpersonen geöffnet werden.</p> |

4.1.4 Sonderschulen und Heime

| | |
|--|---|
| <i>Sonderschule Uri</i> | <p>Ist eine Integrative Sonderschulung in der Regelklasse nicht möglich, erfolgt die Schulung in der Sonderschule am Heilpädagogischen Zentrum Uri. Die Sonderschule Uri wird als Externat geführt.</p> <p>Der Kanton hat in einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri den Auftrag der Sonderschule geregelt.</p> |
| <i>Ausserkantonale Sonderschule oder Heim</i> | <p>Ist eine Integrative Sonderschulung in der Regelklasse oder in der Sonderschule des Heilpädagogischen Zentrum Uri nicht möglich, oder ist eine Sonderschule mit Internat notwendig, erfolgt die Schulung in einer ausserkantonalen Sonderschule.</p> |
| <i>Eingehende Klärungen vor einer Sonderschulung</i> | <p>Die Sonderschulung setzt eine eingehende Klärung mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen voraus. Einbezogen werden die Klassenlehrperson, die Eltern, die Therapeutinnen oder Therapeuten und die Schule unter der Federführung des Schulpsychologischen Dienstes.</p> <p>Der Schulpsychologische Dienst verfasst zu Handen des Amtes für Volksschulen einen entsprechenden Bericht. Die Sonderschulung setzt eine Bewilligung des Amtes für Volksschulen voraus. Die Schulbehörden verfügen die Sonderschulung.</p> <p>Der Ablauf ist derselbe wie bei einer integrativen Sonderschulung (vgl. Abbildung 4, Seite 12).</p> |

4.2 Transport

| | |
|--|---|
| <i>Grundsatz</i> | <p>Für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können, wird ein Transport organisiert. Die Transportkosten, auch für eine allfällige Begleitung der Schülerin oder des Schülers, trägt der Kanton.</p> |
| <i>Heilpädagogisches Zentrum Uri</i> | <p>Die Sonderschule organisiert den Transport zur Sonderschule. Die Therapiestelle erhebt im Rahmen der Klärung die entschädigungsberechtigten Transportkosten gemäss Reglement über die Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots (RB 10.1617).</p> |
| <i>Integrative Sonderschulung in der Regelklasse</i> | <p>Die Transportfrage ist Teil der schulpsychologischen Klärung. Ein allfälliger Transport wird durch die Schule organisiert.</p> |
| <i>Ausserkantonale Sonderschulung</i> | <p>Die Transportfrage ist Teil der schulpsychologischen Klärung.</p> |

5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Grundsatz Für den Bereich Sonderpädagogik gelten die Qualitätsvorgaben der Volksschule Uri.
Es ist wichtig, dass in den Leitbildern der Regelschulen Integration als Thema verankert ist. Zusätzlich orientiert sich die Sonderpädagogik an den Standards der EDK².

5.1 Heilpädagogisches Zentrum Uri: Therapiestelle und Sonderschule

EDK-anerkannte Abschlüsse Die Fachpersonen für Logopädie, Psychomotorik, Heilpädagogische Frühberaterung und Schulische Heilpädagogik müssen über einen EDK-anerkannten Ausbildungsabschluss (Master) verfügen. Über Ausnahmen (befristete Lehrbewilligungen) befindet das Amt für Volksschulen.
Das Fachpersonal hat sich im Rahmen seines Amtauftrages regelmässig weiterzubilden.

5.2 Integrative Sonderschulung

EDK-anerkannte Abschlüsse Die Schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen müssen über einen EDK-anerkannten Ausbildungsabschluss (Master) verfügen. Über Ausnahmen (befristete Lehrbewilligungen) befindet das Amt für Volksschulen.

Führung und Aufsicht Die örtliche Führung und Aufsicht über die Integrative Sonderschulung zählt zu den Aufgaben der Schulleitung (administrativ-organisatorisch).

Fachliche Begleitung Die Sonderschule HPZ Uri ist über die Programmvereinbarung verpflichtet, für die Schulischen Heilpädagogen und Heilpädagoginnen in der Integrativen Sonderschulung fachliche Begleitung zu garantieren. Sie organisiert regelmässige Intervisionssitzungen und ermöglicht die Teilnahme an internen Weiterbildungen der Sonderschule. Sie berät wenn nötig die Beteiligten vor Ort.

Regelmässige Überprüfung der Massnahmen Der Schulpsychologische Dienst überprüft die Massnahme Integrative Sonderschulung im jährlichen Standortgespräch bis Ende Februar. Im Rahmen dieser Überprüfung wird entschieden, ob die Integrative Sonderschulung die richtige Schulungsform ist, ob die Massnahmen angepasst werden müssen oder ob ein Wechsel in eine Sonderschule nötig ist.

² Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren

6 Finanzierung der sonderpädagogischen Angebote

Grundsatz

Im Zuge der Umsetzung der NFA finanziert der Kanton das gesamte sonderpädagogische Angebot, welches heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Beratung, Transport, Integrative Sonderschulung in der Regelklasse, ambulante Unterstützung durch ausserkantonale Spezialinstitutionen, Sonderschulen und Heime umfasst.

Ausnahmen

Bei der Schulung in Sonderschulen und Heimen aufgrund einer geistigen oder mehrfachen Behinderung müssen sich die Gemeinden mit den Standardkosten³ beteiligen. Die Eltern entrichten einen fixen Beitrag an die Kosten der Verpflegung und Betreuung.

Bei einer Unterbringung in Sonderschulen und Heimen aufgrund einer Verhaltensbehinderung, die nicht aufgrund einer Invalidität im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts⁴ angeordnet wird, müssen sich die Gemeinden mit 50 % an den Kosten beteiligen. Die Gemeinden erhalten die Schülerpauschale auch bei einer Sonderschulung in Sonderschulen oder Heimen.

Die nachstehende Abbildung 5 zeigt die Finanzierung der Sonderschulung:

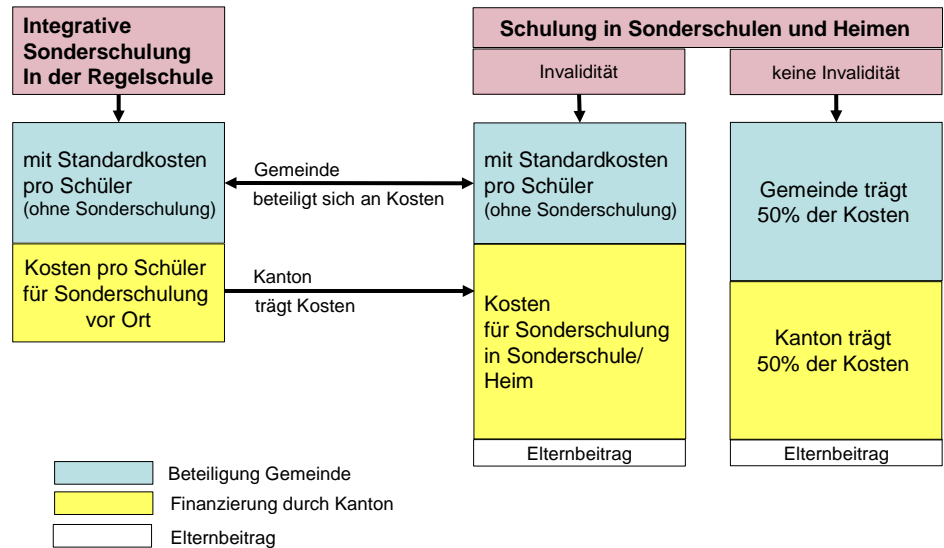


Abbildung 5: Finanzierung Sonderschulung

³ Unter Standardkosten werden die durchschnittlichen Kosten pro Schülerin und Schüler (indexiert) verstanden, welche diese den Gemeinden verursachen.

⁴ SR 830.1

7 Kantonale Steuerung

Heilpädagogisches Zentrum Uri

Die Angebotssteuerung erfolgt mittels Programmvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Verwaltungsrat des Heilpädagogischen Zentrums Uri.

Die Leistungen des Kantons, inklusive allfälliger Aufträge an Dritte, werden mit Pauschalbeiträgen abgegolten. Die Pauschalbeiträge teilen sich in einen Beitrag an die Fixkosten und einen Beitrag pro Verrechnungseinheit auf. Grundlage für die Berechnung der Pauschalen sind die Betriebskosten abzüglich der erzielten Erträge. Die Vereinbarung ermöglicht der Institution in einem beschränkten Rahmen „Schwankungsreserven“ zu bilden.

Therapiestelle

Bei der Therapiestelle wird neben den Fixkosten die Abgeltung für die pädagogisch therapeutischen Leistungen (Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik und Beratung) mit einem Beitrag pro abgerechnete Behandlungsstunde geleistet. Der maximale Umfang dieser Leistungen kann jährlich angepasst werden.

Sonderschule

Bei der Sonderschule wird neben den Fixkosten die Abgeltung der Leistungen mit einem Beitrag pro Schülerin und Schüler geleistet. Der Berechnungsansatz wird neu festgelegt, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler sich so verändert, dass eine Abteilung eröffnet oder geschlossen werden muss.

Integrative Sonderschulung

Der Bedarf wird individuell ermittelt und beruht auf einer schulpsychologischen Diagnose. Der Kanton legt die maximal mögliche Unterstützung in den Richtlinien zur Sonderpädagogik fest. (www.ur.ch/de/bkd/ds/weisungenrichtlinien-m830)

Ausserkantonale Sonderschule

Der Bedarf wird individuell ermittelt und beruht auf einer schulpsychologischen Diagnose.

Überprüfung der Steuerung

Je nach Entwicklung müssen Massnahmen ergriffen werden, welche die Kosten für die Sonderpädagogik begrenzen. Mittels Statistiken und Kennzahlenvergleichen wird die Entwicklung verfolgt.

Glossar

| | |
|--|--|
| <i>Ambulante Unterstützung</i> | Am Schulort oder in dessen Nähe |
| <i>Besondere Bildungs- und Entwicklungsbedürfnisse</i> | Bedürfnisse eines Kindes, welches dem Unterricht nicht ohne spezielle Förderung oder Betreuung folgen kann. |
| <i>Externe Sonderschulung</i> | Schulung von Kindern und Jugendlichen in der Sonderschule des heilpädagogischen Zentrums Uri in Altdorf, in einer ausserkantonalen Sonderschule oder in einem Heim |
| <i>Externe Spezialdienste</i> | Sehberatung der Sehschule Baar, Hörberatung des HPZ Hohenrain, Beratungsleistungen für Körperbehinderte der Stiftung Rodtegg Luzern |
| <i>EDK</i> | Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren |
| <i>EDK-Standards</i> | Einheitliche, anerkannte und von der EDK festgelegte Vorgaben für die Sonderpädagogik |
| <i>Heterogenität</i> | Unterschiedlichkeit der Schüler hinsichtlich Intelligenz, Verhalten, Leistungsstand usw. |
| <i>Heilpädagogisches Zentrum Uri</i> | Trägerschaft des Heilpädagogischen Zentrums Uri ist die Gemeinnützige Gesellschaft Uri. Sie hat den Verwaltungsrat HPZ Uri zur Führung der Sonderschule und der Therapiestelle eingesetzt. |
| <i>IVSE</i> | Interkantonale Vereinbarung über die Vereinbarung für soziale Einrichtungen |
| <i>Konkordat Sonderpädagogik</i> | Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik |
| <i>NFA</i> | Neuer Finanzausgleich, in Kraft seit 1.1.2008. Er regelt die Finanzflüsse zwischen dem Bund und den Kantonen |
| <i>Wohnortprinzip</i> | Schulung möglichst am Wohnort des Kindes oder in dessen Nähe |